

für Ordenspersonen. Diese ephemeren Verfügungen fanden selbstverständlich keine Aufnahme in den Codex. Beim Bücherverbot wurde n. 1 der Konstitution Officiorum ac munerum (Verbot der vor 1600 vom Papst oder allgemeinen Konzilien verurteilten Bücher) nicht in den Codex herübergenommen. Es gelten nunmehr für alle Schriftwerke die gegenwärtigen Bestimmungen.

Im Strafrecht, can. 2318, finden sich die Strafbestimmungen. Formell ist ein Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechte zu konstatieren. Officiorum ac munerum, n. 47, verhängt die dem Papst speziell reservierte Exkommunikation über die scienter legentes libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, während das neue Recht aufführt: apostatarum, haereticorum et schismaticorum libros, qui apostasiam, haeresim, schisma propugnant. Tatsächlich ist in der Praxis ziemlich dasselbe Resultat in beiden Fällen. Denn der Apostat, welcher die Apostasie, d. i. die totale Loslösung vom Christentum, verteidigt, tritt auch für die Loslösung von den einzelnen christlichen Lehren, d. i. für die Häresie, ein. Wer ferner das Schisma, die Loslösung vom Oberhaupt der Kirche verteidigt, wird, wie die Geschichte lehrt, zum Häretiker, da er mindestens den päpstlichen Jurisdiktionsprimat angreift. Die Strafen für unbefugte Herausgabe der hl. Schrift und der Kommentare zu derselben blieben unverändert.

## Das kirchliche Prozeßrecht nach dem neuen Codex iuris canonici.

Von Dr. Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Fortsetzung und Schluß.)

### 6. Parteieneide (1829—1836).

Liegt nur ein halber Beweis vor und stehen keine anderen Beweismittel mehr zur Verfügung, so kann der Richter den Eid zur Ergänzung der vorgebrachten Beweise anordnen oder zulassen; ein solcher Eid heißt Ergänzungseid (iuramentum suppletorium). Dieser Eid ist dann am meisten am Platze, wenn der bürgerliche oder religiöse Stand einer Person sonst nicht festgestellt werden kann. Der Richter darf ihn aber in Strafsachen nicht in Anwendung bringen, desgleichen nicht in Zivilprozessen, bei denen es sich um Rechte oder Sachen von großem Wert oder um Tatsachen von zu großer Bedeutung handelt oder das Recht, bezw. die Sache oder Tatsache nicht der Person angehört, welcher der Eid auferlegt werden sollte.

Der Ergänzungseid wird in der Regel der Partei aufgetragen, welche die besseren Beweise für sich hat; er kann auf Antrag der anderen Partei, bezw. des promotor iustitiae oder des defensor vineuli oder auch von Amts wegen auferlegt werden.

Die Partei, welcher in Sachen ihres bürgerlichen oder religiösen Standes der Ergänzungseid aufgetragen wird, kann denselben aus einem gerechten Grunde verweigern oder auf den Gegner zurückstoßen. Sache des Richters ist es, zu entscheiden, ob die Verweigerung berechtigt oder einem Geständnis gleichzuhalten ist. Der von einer Partei geleistete Eid kann von der anderen Partei angefochten werden (1829—1831).

Steht das Recht auf Schadenersatz fest, kann aber die Höhe der Schadenssumme nicht sicher eingeschätzt werden, so kann der Richter der Partei, die den Schaden erlitten hat, den Schätzungseid (iuramentum aestimatorium) auftragen, das heißt er kann verlangen, daß die Partei, der der Schaden zugefügt wurde, unter Eid die abhanden gekommenen oder absichtlich vernichteten Sachen und ihren Preis und Wert angebe (1832, 1833).

Nicht bloß vor Beginn des Prozesses können die Parteien über einkommen, daß ihre Rechtsfrage durch einen von einer Partei zu leistenden Eid entschieden werde, sondern auch später kann in jedem Augenblick und in jedem Stadium des Prozesses die eine Partei mit Zustimmung des Richters der anderen den Eid zuschieben unter der Bedingung, daß die Haupt- oder Zwischenfrage durch die Ablegung des Eides entschieden sein solle. Diesen Eid nennt man Schiedseid (iuramentum decisorium). Wird der Eid geleistet, so ist die ganze Rechtsfrage im Sinne der Eidesformel entschieden. Wird der Eid auf den Gegner zurückgeschoben, so hat ihn dieser zu leisten, sonst ist seine Sache verloren. Wird der Eid verweigert, aber nicht auf den Gegner zurückgeschoben, so ist es Sache des Richters zu entscheiden, ob die Verweigerung berechtigt oder als Eingeständnis aufzufassen ist (1834, 1836).

„Da beim Schiedseide das Verfahren in einer freien Vereinbarung oder in einem Kompromiß besteht, so ist zur Eidesdelation erforderlich, daß die streitenden Parteien ihr eigenes Recht vertreten und volles Verfügungrecht über das Streitobjekt haben“ (Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß 109). Bgl. Can. 1835.

### Causae incidentes (1837—1841).

Eine causa incidens liegt vor, so oft nach Beginn des Prozesses von einer der Parteien oder vom promotor iustitiae oder vom defensor vineuli eine Frage aufgeworfen wird, die zwar in der Klageschrift nicht ausdrücklich enthalten ist, aber mit dem Rechtsstreit doch in einem solchen Zusammenhang steht, daß sie vor der Hauptfrage erledigt werden muß.

Die Zwischenfrage wird entweder mündlich oder in einer eigenen Schrift vorgebracht, die den Zusammenhang zwischen ihr und der Hauptfrage darzulegen und sonst soviel als möglich die Vorschriften über die

Einreichung der Klageschrift zu wahren hat. Der Richter hat dann eventuell nach Anhören des promotor iustitiae oder des defensor vinculi zu untersuchen, ob die aufgeworfene Frage richtig ist und nur eine Verzögerung der Hauptfrage bezweckt, oder ob sie wirklich in einem solchen Zusammenhange mit der Hauptfrage steht, daß sie vor ihr erledigt werden muß. Ist letzteres der Fall, so hat er die Zwischenfrage anzunehmen, sonst aber zurückzuweisen. Desgleichen ist es dem Dafürhalten des Richters überlassen, ob er die causa incidens durch ein wirkliches Prozeßverfahren oder durch ein bloßes Dekret erledigen will.

### Kontumaz (1842—1851).

Wenn der Angeklagte ohne Grund der Vorladung weder in eigener Person noch durch seinen Prozeßvertreter Folge leistet, so kann er als versäumnisschuldig erklärt werden. Damit dies geschehen kann, muß feststehen, daß 1. die gesetzliche Ladung zur rechten Zeit ihm bekannt worden ist oder wenigstens hätte bekannt werden müssen; 2. daß er seine Abwesenheit nicht entschuldigt hat oder der Entschuldigungsgrund kein gerechtfertigter gewesen ist.

Auf Antrag der Partei, bzw. des promotor iustitiae oder des defensor vinculi, kann der Richter die Kontumaz des Angeklagten erklären und den Prozeß weiterführen bis zum Endurteil und dessen Ausführung; er kann aber auch, um den Ungehorsam zu brechen, mit kirchlichen Strafen drohen. In diesem letzteren Falle ist aber die Ladung unter Androhung der Strafe zu wiederholen; ist auch diese neue Ladung vergeblich, so können die Strafen wirklich vom Richter verhängt werden.

Gibt aber der Angeklagte seinen Ungehorsam auf und erscheint er vor Gericht noch vor Fällung des Urteils, so sind seine Aufstellungen und Beweise zuzulassen. Ist aber das Endurteil schon gefällt, so kann er nur mehr von dem Richter, der es gesprochen hat, innerhalb dreier Monate nach erfolgter Bekanntgabe des Urteils die Wiedereinsetzung in den früheren Stand erbitten, es sei denn, daß es sich um Urteile handelt, die niemals in Rechtskraft erwachsen.

Erscheint zwar an dem festgesetzten Tage der Beklagte vor Gericht, nicht aber der Kläger, und hat dieser auch keine genügende Entschuldigung beigebracht, so hat ihn der Richter auf Antrag des Beklagten noch ein zweites Mal vorzuladen; kommt er auch diesmal nicht oder vernachlässigt er später den Prozeß, so ist er auf Begehrung des Beklagten als versäumnisschuldig zu erklären. Die Folge davon ist, daß er das Recht verliert, seinen Antrag weiter zu verfolgen. Es steht jedoch dem promotor iustitiae oder dem defensor vinculi frei, die ausgegebene Klage zu den seinen zu machen und den Prozeß weiter zu führen, wenn das öffentliche Wohl es zu fordern schreint. Der Angeklagte hat aber das Recht, zu verlangen, daß er sich frei vom Gerichtssaal entfernen könne oder daß die bisherigen Gerichtsakten als nichtig erklärt werden, oder daß er definitiv von der Klageforderung freigesprochen oder der Prozeß auch in Abwesenheit des Klägers bis zum Endurteil durchgeführt werde.

Wer für versäumnisschuldig erklärt wurde und darin weiter verharrt, hat die aufzulösenden Prozeßkosten zu tragen; sind beide Parteien versäumnisschuldig, so haben beide in solidum für die Kosten aufzukommen.

### Klageanschluß eines Dritten (1852, 1853).

Wer an einem Rechtsstreite interessiert ist, kann in jedem Stadium des Prozesses bis zum Schluß des Beweisverfahrens seinen Anschluß an die Klage erklären, nur muß er in einem schriftlichen Antrage das Recht seiner Intervention nachweisen. Erscheint der Beitritt eines Dritten notwendig, so kann der Richter die Intervention auf Antrag der Partei oder von Amts wegen befehlen.

### Attentate während der Litigation (1854—1857).

Als Attentat wird alles das bezeichnet, was während der Litigation von einer Partei gegen die andere oder vom Richter gegen eine oder beide Parteien ohne ihre Zustimmung und zu ihrem Nachteil geändert wird, sei es am Streitgegenstand, sei es an den vom Gesetz oder vom Richter bestimmten Fristen. Solche eigenmächtige Veränderungen, solche „Attentate“ sind ohneweiters ungültig; die geschädigte Partei kann die Nichtigkeitserklärung und Schadloshaltung verlangen und den Richter, der ein solches Attentat sich zuschulden kommen ließ, als verdächtig ablehnen.

### Veröffentlichung des Prozesses, Schluß des Beweisverfahrens, Diskussion der Parteien.

Vor der Diskussion und der Urteilsfällung müssen alle bisher noch geheim gebliebenen Beweisaakte veröffentlicht werden (1858); dies geschieht dadurch, daß den Parteien und ihren Rechtsbeiständen die Möglichkeit geboten wird, in die Prozeßakten Einsicht zu nehmen und eine Abschrift derselben zu verlangen (1859).

Wenn die Parteien auf Befragen des Richters erklären, daß sie keine weiteren Beweise mehr vorzubringen haben, oder wenn die für die Beweiserbringung festgesetzte Zeit abgelaufen ist, oder der Richter die Sachlage für genügend gellärt erachtet, ist der Schluß der Beweisaufnahme gegeben, die der Richter durch das „conclusum in causa“ dekretiert (1860). Von diesem Momente an dürfen keine neuen Beweise mehr vorgebracht werden, es sei denn, daß es sich um Urteile handelt, die nie in Rechtskraft erwachsen, oder daß neue Dokumente aufgefunden werden, oder daß erst jetzt Zeugen vorgeführt werden können, die vorher am Erscheinen rechtmäßig verhindert waren (1861).

Nach Schluß des Beweisverfahrens hat der Richter nach seinem klugen Ermessen eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Parteien entweder selbst oder durch ihre Advokaten ihre Verteidigung führen können (1862). Die Verteidigung ist schriftlich abzufassen und für gewöhnlich in so viel Exemplaren vorzulegen als Richter sind, damit ein

jeder ein Exemplar erhalten. Wenn der promotor iustitiae und der defensor vinculi am Prozesse beteiligt sind, ist auch ihnen je ein Exemplar einzuhändigen. Die Parteien tauschen unter sich die Verteidigungsschriften aus. Wenn der Vorsitzende des Gerichtes es für angezeigt hält und es ohne allzu große Belastung der Parteien geschehen kann, so kann er die Anordnung treffen, daß die Verteidigung nebst den zu einem Hest vereinigten Dokumenten gedruckt werde. In diesem Falle muß aber zuerst das Manuskript vorgelegt und die Druckerlaubnis erwirkt werden. Außerdem ist gewissenhaft darauf zu sehen, daß das Gerichtsgeheimnis gewahrt werde (1863).

Haben die Parteien die Verteidigungsschriften untereinander ausgetauscht, so können sie innerhalb einer kurzen, vom Richter zu bestimmenden Zeit ihre diesbezüglichen Erwiderungen vorbringen — für gewöhnlich aber nur einmal — (1865). Mündliche Informationen des Richters durch die Parteien sind verboten, dagegen kann der Richter auf Verlangen der Parteien eine Disputation, das heißt eine gegenseitige Auseinandersetzung vor dem zu Gerichte sitzenden Richter zur Klärung der Sache unter den nötigen Rautelen gestatten (1866). Wenn im Zivilprozesse die Parteien auf die Verteidigung verzichten oder erklären, sich dem Wissen und Gewissen des Richters anzubertrauen, so kann er sofort das Urteil fällen, wenn anders ihm aus den Akten und Beweisen der ganze Streitfall klar zu sein scheint (1867).

### Das Urteil.

Nach der Beweisaufnahme und der etwa durchgeföhrten Diskussion folgt das Urteil, das heißt der gesetzmäßige Ausspruch des Richters, durch welchen eine von den streitenden Parteien dem Gerichte vorgelegte und gerichtlich behandelte Sache entschieden wird. Es ist entweder ein Zwischen- oder ein Schluß- und Haupturteil, je nachdem dadurch eine Zwischenfrage oder die Hauptstreitfrage entschieden wird (1868). Damit der Richter zur Fällung des Urteils schreiten kann, muß er die aus den Akten und Beweisen, nicht aber aus privaten Quellen geschöpfte Gewissheit betriffs der durch das Urteil zu entscheidenden Sache haben; kann er diese nicht gewinnen, so hat er zu erklären, daß das Recht des Klägers nicht feststehe und der Beklagte hiemit freigesprochen werde (1869).

Das Urteil ist sofort nach der Diskussion zu fällen; ist jedoch der Fall ein mehr verwickelter und schwierigerer, so kann eine entsprechende Frist bis zur Fällung des Urteils vorgesehen werden (1870).

Ist nur ein Richter, so hat er allein das Urteil zu fällen und den Wortlaut desselben festzusetzen (1872). Bei einem Kollegialgericht dagegen hat der Vorsitzende Tag und Stunde der Beratung festzusetzen, die im Gerichtssaal abgehalten werden soll, wenn nicht ein besonderer Grund vorliegt, sie anderswo vorzunehmen. Am bezeichneten Tage hat jeder einzelne Richter sein Urteil nebst den Gründen sowohl bezüglich des Tatbestandes als auch des Rechtes, auf Grund dessen er zu seinem

Schluß gekommen ist, mitzubringen und in der Versammlung vorzulegen. Die daran sich anschließende Diskussion hat besonders dazu zu dienen, Inhalt und Wortlaut des gemeinsamen Urteils festzulegen. Dabei ist es jedem Richter erlaubt, von seinem Urteil zurückzutreten und sich dem der anderen anzuschließen (1871). Worin die Majorität übereinstimmt, das ist das Urteil.

Das Urteil muß enthalten:

1. Die Entscheidung der Rechtsstreitigkeit, das heißt, es muß entweder der Beklagte freigesprochen oder verurteilt werden hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Ansprüche oder Klagen, indem auf alle in der Litikontestation festgesetzten Streitartikel die entsprechenden Antworten gegeben werden.

2. Die Bestimmung dessen, was die verurteilte Partei zu geben, zu tun, zu leisten oder zu leiden oder aufzugeben hat nebst der Angabe des Ortes, der Zeit und Art und Weise, wie die auferlegten Pflichten zu erfüllen sind.

3. Die Gründe, sowohl in Bezug auf den Tatbestand als auch auf das Recht, auf welche sich die Entscheidung stützt.

4. Die Angabe der Gerichtskosten (1873).

Das gefällte Urteil wird sodann veröffentlicht; dies kann wieder auf drei Arten geschehen, entweder so, daß die Parteien zur feierlichen Verlesung durch den zu Gerichte sitzenden Richter vorgeladen werden, oder so, daß ihnen bekanntgegeben wird, das Urteil liege in der Gerichtskanzlei zur Einsichtnahme auf und die Parteien könnten sich eine Abschrift erbitten oder so, daß ihnen durch amtliche Boten oder durch die Post als eingeschriebener Brief mit Empfangsbestätigung eine authentische Abschrift zugesandt wird (1877).

### Rechtsmittel gegen das richterliche Urteil.

Ist das Urteil gesprochen, so kann es innerhalb der gesetzlichen Frist, bevor es rechtskräftig oder, wie man zu sagen pflegt, zur res iudicata wird, angefochten werden. Hält eine Partei das Urteil für ungerecht, so kann sie dagegen Berufung einlegen. Ist das Urteil ungültig oder wird es dafür gehalten, so kann die Nichtigkeitsbeschwerde eingebbracht werden. Werden durch das Urteil Rechte anderer verletzt, so haben diese das Recht der Einsprache (oppositio tertii). Ist aber das Urteil bereits rechtskräftig geworden, so gibt es nur mehr ein außerordentliches Rechtsmittel dagegen, nämlich die Wiedereinsetzung in den früheren Stand (restitutio in integrum). Von den vier Rechtsmitteln gegen ein bereits gefälltes Urteil ist jetzt kurz zu handeln.

#### I. Appellation.

Die Partei, die sich durch ein richterliches Urteil geschädigt glaubt, hat ebenso wie der promotor iustitiae und defensor vineuli in Prozessen, in welchen sie beteiligt sind, das Recht zu appellieren, das heißt das Recht, einen höheren Richter anzurufen, damit dieser die vom Unterrichter gefällte Sentenz überprüfe und entweder aufhebe oder abändere.

Gegen alle richterlichen Entscheidungen kann appelliert werden, ausgenommen sind nur die neun folgenden Fälle:

1. Das Urteil des Papstes oder der apostolischen Signatur.
2. Das Urteil eines vom Apostolischen Stuhle delegierten Richters, der eine Sache zu erledigen hatte mit der Klausel: *appellacione remota*.
3. Ein Urteil, das nichtig ist.
4. Ein Urteil, das bereits in Rechtskraft erwachsen ist.
5. Ein Urteil, das sich auf einen Schiedsgerichtsstützpunkt bezieht.
6. Ein bloßes Dekret des Richters oder ein Zwischenurteil, das nicht die Wirkung eines Endurteils hat; mit der Appellation gegen das Endurteil kann jedoch auch eine Berufung gegen ein Zwischenurteil verbunden werden.
7. Das Urteil in einer Sache, für welche das Recht selbst eine sehr schnelle Erledigung vorgesehen hat.
8. Das Urteil gegen einen Versäumnisschuldigen, der sich von der Kontumaz nicht gereinigt hat.
9. Das Urteil gegen den, der ausdrücklich auf das Recht der Appellation verzichtet hat.

Die Appellation muß bei dem Richter (*a quo*), welcher das Urteil gesprochen hat, innerhalb zehn Tagen — von dem Tag der Publikation an gerechnet — angemeldet werden (1881); sie kann aber auch mündlich eingebracht werden vor dem zu Gerichte sitzenden Richter, wenn das Urteil öffentlich verlesen wird und die Partei anwesend ist. In diesem Falle muß sie von dem Gerichtsschreiber sofort zu Protokoll genommen werden. Erfolgt die Appellation nicht sogleich bei der Urteilsverkündigung, so ist sie schriftlich einzubringen — ausgenommen die Fälle, in welchen der Richter auch mündliche Klagebegehren annehmen kann — (1882).

Beim Richter *ad quem* muß die Appellation innerhalb eines Monates anhängig gemacht werden, wenn nicht der Richter *a quo* der Partei eine längere Frist zugestanden hat (1883). Dazu genügt es, daß die Partei die Hilfe des übergeordneten Richters anruft zur Verbesserung der angefochtenen Sentenz und ihrem Bittgesuche eine Abschrift des Urteils und der beim index *a quo* eingereichten Appellationschrift beilegt. Kann sie keine Abschrift des angefochtenen Urteils erhalten, so verfällt die Berufungsfrist unterdessen nicht, das Hindernis aber, warum die Appellation nicht verfolgt wird, ist dem Appellationsrichter anzuzeigen, damit er den Unterrichter zur Erfüllung seiner Pflicht verhalte (1884).

Ist die Appellationsfrist unbenutzt verlaufen, so wird die Berufung als aufgegeben betrachtet.

Die Appellation kann eine doppelte Wirkung haben: 1. eine suspensive, die darin besteht, daß die Vollstreckung des vom Unterrichter ausgesprochenen Urteils aufgeschoben wird, dieses also vorläufig keine Rechtswirkung hat; 2. eine devolutive, darin gelegen, daß die ganze Streitsache an den höheren Richter zum Zwecke der Entscheidung übergeht. Jede rechtzeitig eingebrachte Appellation hat Devolutive- und

regelmäßig auch Suspensivwirkung, wenn nicht im Rechte eigens eine andere Bestimmung getroffen ist. Ist dies der Fall, dann hindert die Appellation die Vollstreckung des Urteiles nicht.

In der Appellinstanz wird keine neue Klage zugelassen, sondern die Litigiekontestation kann nur darin bestehen, daß die frühere Sentenz entweder bestätigt oder, sei es ganz, sei es teilweise, geändert werde.

## II. Nichtigkeitsklage (1892—1897).

An unheilbarer Nichtigkeit tritt ein Urteil, wenn der Richter, der es fällte, absolut inkompetent war, oder wenigstens eine der Parteien nicht prozeßfähig war, oder jemand ohne gesetzliches Mandat im Namen eines anderen handelte. Diese Nichtigkeit kann als Einrede „in perpetuum“, als Klage aber nur innerhalb 30 Jahren vor dem Richter, der das Urteil gefällt hat, vorgebracht werden.

Heilbar dagegen ist die Ungültigkeit eines Urteils, wenn es an der gesetzlichen Vorladung fehlte oder wenn es keine Angabe der Motive oder des Ortes und der Zeit (Jahr, Monat und Tag), zu welcher es gefällt wurde, enthält oder wenn die vom Rechte geforderten Unterschriften fehlen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann entweder zugleich mit einer Appellation innerhalb zehn Tagen oder getrennt davon einzige als querela nullitatis innerhalb dreier Monate — gerechnet vom Tage der Publikation des Urteils an — beim Richter, der das Urteil gesprochen hat, eingereicht werden. Hält die Partei den Richter, der das ungültige Urteil gefällt hat, für besangen, so kann sie verlangen, daß ihr bei demselben Gerichte ein anderer Richter gegeben werde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde können nicht bloß die Parteien, sondern auch der promotor iustitiae und der defensor vineuli in Prozessen, an denen sie beteiligt sind, erheben; ja, der Richter kann selbst von Amts wegen das nötige Urteil, das er gesprochen hat, innerhalb der gesetzlichen Zeit widerrufen oder verbessern.

## III. Einspruch eines Dritten (1898—1901).

Wenn das Endurteil die Rechte anderer verletzt, so können diese das Urteil vor dessen Vollstreckung anfechten und zur Wahrung ihrer Rechte Widerspruch erheben, entweder durch Forderung einer Revision des Urteils bei dem Richter, der es ausgesprochen hat, oder durch Appellation beim höheren Richter. In beiden Fällen müssen sie jedoch den Nachweis erbringen, daß ihre Rechte wirklich oder wahrscheinlich durch das Urteil geschädigt werden. Wird der Einspruch zugelassen und will die Person bei der Appellinstanz Widerspruch erheben, so hat sie sich an die Vorschriften über die Appellation zu halten; wird dagegen der Einspruch beim selben Richter erhoben, der das Urteil gefällt hat, so gelten die Regeln über die Behandlung von Inzidenzfällen.

## IV. Wiedereinsetzung in den früheren Stand (1905—1907).

Ein Urteil ist rechtskräftig geworden, wenn in derselben Sache bereits zwei übereinstimmende Urteile ergangen sind, oder weil inner-

halb der gesetzlichen Frist nicht appelliert oder die eingebrachte Berufung wieder aufgegeben wurde oder weil gegen das Endurteil jede Appellationsunzulässig war (1902).

Niemals erwachsen in Rechtskraft Urteile über den Stand von Personen. Sind diesbezüglich bereits zwei gleichlautende Urteile erlossen, so haben sie die Wirkung, daß eine neue Klage nicht mehr zugelassen wird, wenn nicht neue und gewichtige Gründe oder Dokumente vorgebracht werden (1903).

Ein rechtskräftiges Urteil gilt als wahr und gerecht praeumptione juris et de iure, schafft Recht unter den Parteien und gewährt die Einrede der res judicata, läßt also in der nämlichen Sache keine neue Klage zu (1904).

Gegen ein Urteil, das mit den ordentlichen Rechtsmitteln der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden kann, gibt es noch das außerordentlich Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den früheren Stand (restitutio in integrum), wenn anders die offensbare Ungerechtigkeit des bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteils feststeht. Diese gilt als erwiesen, wenn das Urteil auf Dokumente sich stützte, die später als falsch erkannt wurden, oder wenn nachher Dokumente aufgefunden wurden, welche neue Tatsachen, die eine gegenständige Entscheidung verlangen, apodittisch beweisen, oder wenn das Urteil durch Betrug der einen Partei zum Schaden der anderen zustande kam, oder wenn gesetzliche Vorschriften ganz offenbar vernachlässigt wurden (1905).

Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand gewährt der Richter, der die Sentenz gesprochen hat, es sei denn, daß die Restitution wegen einer vom Richter vernachlässigten Vorschrift gefordert werde; in diesem Falle gewährt sie der Appellationsrichter (1906).

Die Bitte um Wiedereinsetzung in den früheren Stand verhindert die Vollstreckung des Urteils; schöpft aber der Unterrichter begründeten Verdacht, daß das Bittgesuch nur die Hinausschiebung der Urteilstvollstreckung bezeichnen solle, so kann er diese anordnen, muß jedoch dem Bittsteller eine geeignete Sicherheit bieten, daß er für den Fall, daß seine Bitte gewährt werde, schadlos gehalten werde (1907).

### ***Gerichtskosten und unentgeltlicher Rechtsschutz.***

In den Zivilprozessen können die Parteien verhalten werden, etwas unter dem Titel von Gerichtskosten zu zahlen, wenn sie nicht Anspruch auf den vollen oder teilweisen Erlaß derselben haben (1908).

Aufgabe des Provinzialkonzils oder der Bischofskonferenz ist es, die Höhe der Gerichtskosten, die die Parteien zu tragen haben, die Honorare der Rechtsbeistände und Prozeßvertreter, die Taxen für die Übersetzungen und Abschriften u. s. w. zu bestimmen. Nach seinem klugen Ermeessen kann der Richter auch verlangen, daß in der Gerichtskanzlei eine Summe Geldes deponiert werde zur Befreiung der Gerichtskosten, zur Entschädigung der Zeugen, zur Honorierung der Sach-

verständigen oder daß wenigstens eine entsprechende Käution für die spätere Zahlung geleistet werde (1908, 1909).

Wer im Prozesse unterliegt, hat dem gewinnenden Teile die Gerichtskosten zu ersezzen. Hat der Kläger oder Beklagte sich in verwegener Weise in den Streit eingelassen, so hat er auch den entstandenen Schaden gutzumachen. Ist aber der Kläger nur teilweise unterlegen oder wurde der Prozeß zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten geführt oder war der Streitgegenstand ein besonders schwerer, so kann der Richter aus diesem und jedem anderen gerechten und wichtigen Grunde nach seinem Ermessen die Gerichtskosten unter die Parteien ganz oder teilweise verteilen. Dies muß aber im Wortlante des Urteiles eigens ausgedrückt werden. Gibt es mehrere Parteien in der Sache, welche die Verurteilung zur Tragung der Gerichtskosten verdienen, so verurteile sie der Richter zur gemeinschaftlichen Tragung (in solidum), wenn es sich um eine solidarische Verpflichtung handelt; sonst nur pro rata, das heißt nach dem Verhältnis ihrer Anteilnahme am Prozesse (1910—1912).

Gegen die Verurteilung zu den Gerichtskosten gibt es keine Berufung; die Partei jedoch, die sich beschwert fühlt, kann innerhalb zehn Tagen Einspruch erheben vor demselben Richter, der dann nochmals die Sache prüfen muß und seine Taxation der Kosten ändern und mildern kann. Die Berufung gegen das Haupturteil schließt auch eine Berufung gegen die Gerichtskosten in sich (1913).

Die Armen haben das Recht auf unentgeltlichen Rechtschutz, wenn sie zur Tragung der Gerichtskosten ganz außerstande sind; können sie wenigstens einen Teil leisten, so haben sie das Recht auf Herabminderung der Kosten (1914).

Wer auf Befreiung oder Herabminderung der Gerichtskosten Anspruch macht, muß dem Richter ein schriftliches, den dokumentarischen Nachweis der Vermögensverhältnisse enthaltendes Bittgesuch übergeben und zugleich den Beweis darin erbringen, daß er keinen frivolen oder grundlosen Prozeß führen wolle. Bevor der Richter dem Ansuchen entspricht, soll er Erduldigungen, nötigenfalls auch geheime, über den Vermögensstand des Bittstellers einzuhören und den promotor iustitiae hören (1915).

Um den Armen bei den einzelnen Prozessen unentgeltlichen Rechtschutz angedeihen zu lassen, wähle der Richter aus der Zahl der beim Gerichte approbierten Advoakaten einen als Rechtsbeistand aus, der das Amt nur aus einem vom Richter zu billigenden Grunde ablehnen kann. Fehlen beim Gerichte solche Rechtsbeistände, dann soll der Richter den Ordinarius bitten, eine geeignete Person zu bestimmen, die den Rechtschutz der Armen zu übernehmen hat (1916).

### Bollstreckung des Urteils.

Wenn das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, kann es vollstreckt werden. Unter Umständen kann der Richter ein Urteil provisorisch aus-

führen lassen, noch bevor es rechtskräftig geworden ist; er hat aber dann die eventuelle Schadloshaltung der Partei sicherzustellen für den Fall, daß die Vollstreckung wieder rückgängig gemacht werden müßte (1917).

Der Vollzug des Urteils darf nicht früher in Angriff genommen werden, bevor nicht das richterliche Vollstreckungsdekret vorliegt (1918). Die Ausführung als solche ist nicht Sache des delegierten Richters, sondern des Ordinarius jenes Ortes, an welchem das Urteil in erster Instanz gefällt wurde. Weigert er sich, das Urteil auszuführen oder verläßt er die Vollstreckung, so muß sie entweder auf Antrag der interessierten Partei oder von Amts wegen vom Appellationsrichter vorgenommen werden (1920).

Der Exekutor hat das Urteil nach dem „obvius sensus verborum“ durchzuführen, wenn nicht im Wortlaut des Urteils etwas seinem Gutdünken überlassen wurde. Einsprüche gegen die Art und Weise der Durchführung hat er selbst zu erledigen, aber über die Sache selbst oder die richterliche Erkenntnis steht ihm ein Urteil nicht zu. Hält er das Urteil für offenbar ungerecht, so hat er sich der Ausführung zu enthalten und die Partei an den Richter zu verweisen, der die Vollstreckung angeordnet hat (1921).

In jenen Prozessen, in welchen dem Kläger eine Sache zugesprochen wurde, ist diese sofort auszuliefern, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist; bei persönlichen Klagen dagegen, bei welchen dem Beschuldigten die Leistung einer mobilen Sache, die Zahlung einer Geldsumme oder die Verpflichtung, etwas zu geben oder zu tun, auferlegt wurde, wird eine viermonatliche Frist gewährt, die der Richter verlängern oder verkürzen kann, aber so, daß sie nicht über sechs Monate ausgedehnt oder unter zwei Monate verkürzt werde (1922).

Bei der Durchführung des Urteils hat der Exekutor darauf zu sehen, daß der Verurteilte soviel als möglich geschont werde; bei der Exekution ist daher mit der Wegnahme der am wenigsten notwendigen Sachen zu beginnen; das, was zum Leben und zum Erwerb und, wenn es sich um einen Kleriker handelt, was zum standesgemäßen Lebensunterhalt nötig ist, hat zu verbleiben (1923).

Gegen Widerstreitende soll der Exekutor zuerst mit Mahnungen und Befehlen vorgehen; geistliche Strafen sollen erst im Falle der Not und gradatim zur Anwendung kommen (1924).

### Bergleich und Schiedsgericht.

Nachdem der Kodeks die allgemeinen Vorschriften über das kirchliche Gerichtsverfahren ausführlich dargestellt hat, bespricht er anschließend daran die speziellen Normen, die bei gewissen Prozessen zu beobachten sind.

Zunächst handelt er von den Mitteln, durch die ein regelrechter Prozeß vermieden werden kann. Da häufige Prozesse nicht im Geiste des Christentums sind, da vielmehr zu wünschen ist, daß unter den Gläubigen Streitigkeiten soviel als möglich vermieden werden, muß der Richter, dem eine private Streitsache zur Entscheidung vorgelegt wird,

die Parteien, falls Aussicht auf eine friedliche Beilegung des Streites vorhanden ist, mahnen, daß sie durch einen Vergleich ihren Streit schlichten sollen.

**Vergleich.** — Dieser seiner Pflicht kann der Richter genügen, bevor er die Parteien vor sein Gericht ruft, oder wenn sie zum erstenmal erscheinen, oder auch später, zu irgend einer Zeit, die er hiefür als die günstigste ansieht. Es empfiehlt sich aber, daß für gewöhnlich der Richter nicht selbst in eigener Person einen Vergleich zustande zu bringen suche, sondern dies durch einen Priester, besonders einen der Synodalrichter, geschehe (1925).

Bei der Durchführung eines Vergleiches sind die bürgerlichen Gesetze des Ortes, an dem die friedliche Einigung erzielt wird, zu wahren, vorausgesetzt, daß sie dem göttlichen und kirchlichen Rechte nicht widersprechen (1926).

Selbstverständlich kann ein Vergleich nur über solche Sachen geschlossen werden, die Gegenstand eines Vertrages oder einer Vereinbarung sein können. Vergleiche sind daher ausgeschlossen in Strafsachen, ferner in Zivilstreitigkeiten, bei welchen es sich um die Lösung der Ehe, um den Besitz eines Benefiziums (außer es wird die gesetzliche Ermächtigung hierzu gegeben) oder um geistliche Sachen (*res spirituiales*) handelt, bei welchen die Zahlung einer zeitlichen Sache stattfindet. Handelt es sich dagegen um rein zeitliche Güter oder um solche zeitliche Güter, die zwar mit geistlichen verbunden sind aber getrennt davon betrachtet werden können, so kann ein Vergleich statthaben, allerdings unter Beobachtung der vom Rechte vorgeschriebenen Formalitäten über die Veräußerung von Kirchengütern (1927).

Der Effekt einer glücklich durchgeföhrten Verständigung heißt *compositio* oder *concordia*. Die Kosten haben beide Parteien zur Hälfte zu tragen (1928).

**Schiedsgerichte.** — Zur Vermeidung von gerichtlichen Prozessen können die Parteien eine Vereinbarung (Schiedsvertrag) untereinander treffen, auf Grund deren sie die Schlichtung ihres Streites dem Urteil eines oder mehrerer Männer übertragen, die die Streitfrage entweder nach den Vorschriften des Gesetzes endgültig zu entscheiden haben oder welche den Streitfall nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Wege des Ausgleichs zwischen den Parteien schlichten sollen. Im ersten Falle haben wir die Beilegung des Streites durch ein eigentliches Schiedsgericht, durch eigentlich arbitri, im zweiten dagegen durch sogenannte *arbitratores* (1929).

Vom Amte eines Schiedsrichters sind ausgeschlossen Laien in kirchlichen Sachen, Exkommunizierte und Infame (nach gerichtlicher Erklärung der Exkommunikation, bezw. der Infamie); Religiösen dürfen nur mit Erlaubnis ihrer Obern ein Schiedsrichteramt übernehmen (1931).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei der Darstellung des kirchlichen Zivilprozesses wurde vielfach Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß (Köln 1910, Bachem) zu Rate gezogen und benutzt. Die dort gegebene Beschreibung des kirchlichen Zivilprozesses deckt sich in weitem Umfang mit den Vorschriften des Kodex.

### Der kirchliche Strafprozeß.

Gegenstand des Strafprozesses sind nur die öffentlichen Delikte; eine Ausnahme bilden die Vergehen, derentwegen die pflichtvergessenen Kleriker nach den später zu erörternden Can. 2168—2194 bestraft werden. Handelt es sich um delicta mixta, so soll der Ordinarius von einem gerichtlichen Vorgehen absehen, wenn der Schuldige ein Laie ist und die weltliche Behörde das Delikt bereits geahndet hat.

Büßen und Kirchenstrafen können auch außergerichtlich per modum praecepti verhängt werden, wenn nur das Delikt feststeht (1933).

**I. Anklage und Anzeige** (1934—1938). — Die Straflage kann nur vom promotor iustitiae — mit Ausschluß aller anderen — erhoben werden. Jedem Gläubigen aber steht das Recht zu, das Delikt eines anderen zur Anzeige zu bringen, um sich Genugtuung zu verschaffen oder Schadenvergütung zu erlangen oder zur Sühne eines Vergehenses mitzuwirken. Die Pflicht der Anzeige ist gegeben, wenn ein Gesetz oder eine spezielle Vorschrift dazu drängt oder das Naturgesetz es verlangt, weil Glaube, Religion oder das öffentliche Wohl in Gefahr kommen.

Die Anzeige kann schriftlich — das Schriftstück muß die Unterschrift des Anzeigers tragen — oder mündlich vor dem Ordinarius, dem Kanzler der Kurie, den Dechanten (vicarii foranei) oder dem Pfarrer erfolgen; diese haben die mündlich vorgebrachte Anzeige sofort zu Papier zu bringen und dem Ordinarius zu übersenden. Wer dem promotor iustitiae ein Delikt anzeigt, muß ihm auch die Beweismittel verschaffen. Bei Injurien und Diffamation kann die Klage erst erhoben werden, wenn eine Anzeige oder Beschwerde seitens der verletzten Partei vorliegt; handelt es sich aber um Beleidigungen oder Diffamation, die einem Kleriker oder einem Ordensmitglied, besonders einem solchen, das in Amt und Würden steht, zugefügt wurden, oder die von einem Kleriker oder Religiösen einem anderen gegenüber verübt wurden, so kann auch von Amts wegen die Straflage erhoben werden.

**II. Untersuchung (Inquisitio [1939—1946]).** — Wenn ein Delikt nicht notorisch ist und nicht ganz sicher feststeht, sondern nur durch Gerüchte oder das öffentliche Gerede oder durch eine Anzeige oder durch eine Beschwerde wegen erlittenen Schadens oder durch eine Generaluntersuchung oder sonstwie bekannt wurde, so darf der Beschuldigte nicht früher wegen seines Vergehens zur Verantwortung gezogen werden, bevor nicht eine spezielle Untersuchung vorausgegangen ist, die zu ermitteln hat, auf welchen Grund sich die Beschuldigung stützt. Diese Untersuchung kann zwar vom Ordinarius selbst vorgenommen werden, jedoch in der Regel ist sie einem der Synodalrichter zu übertragen, wenn nicht der Ordinarius aus einem besonderen Grunde sie einer anderen Person anvertrauen zu müssen glaubt. Der Untersuchungsrichter soll nicht ad universitatem causarum delegiert werden, sondern nur von Fall zu Fall. Er hat dieselben Verpflichtungen wie die gewöhnlichen Richter, besonders hat er den Eid über die Wahrung des Amtsgeheimnisses und

rene Pflichterfüllung zu leisten und sich jeder Entgegennahme von Geschenken zu enthalten. In derselben Angelegenheit darf er später nicht als Richter fungieren.

Es bleibt dem Augen Ermessen des Ordinarius überlassen, zu entscheiden, ob die vorhandenen Beweismomente genügen, eine spezielle Untersuchung einzuleiten. Nichts ist jedenfalls auf Anzeigen zu geben, die von dem erklärten Feinde des Beschuldigten oder von einem nichtswürdigen, verkommenen Menschen ausgehen oder anonym erfolgen oder jener Umstände ermangeln, die eine Anzeige glaubwürdig erscheinen lassen.

Die Untersuchung ist stets geheim zu führen unter Beobachtung der größten Vorsichtsmaßregeln, damit nicht das Gerücht über das Delikt weiter verbreitet oder der gute Name jemandes geschädigt werde.

Um zu seinem Ziele zu gelangen, kann der Untersuchungsrichter jene Personen, die er über die Sache unterrichtet glaubt, zu sich rufen und unter Eid zur Mitteilung der Wahrheit und Wahrung des Geheimnisses verhalten.

Ist die Untersuchung abgeschlossen, so hat er das gesamte Material zusammen mit seinem Gutachten dem Ordinarius zu übergeben. Dieser oder in seinem Spezialauftrag der Offizial kann nun ein dreifaches Vorgehen anordnen:

1. Hat sich die Anzeige als grundlos herausgestellt, so ist dies in den Akten zu vermerken und die Aufbewahrung der Akten im Geheimarchiv vorzunehmen.

2. Liegen Anzeichen für den Tatbestand des Verbrechens vor, reichen sie aber nicht aus, um die Straflage zu erheben, so sollen die Akten wiederum im Geheimarchiv verwahrt und gleichzeitig die Überwachung des Beschuldigten angeordnet werden, der, wenn es der Ordinarius für gut findet, bei Gelegenheit zu vernehmen und nötigenfalls auch zu verwarnen ist.

3. Sind dagegen sichere oder wenigstens wahrscheinliche, für eine Straflage hinreichende Beweise vorhanden, so muß der Schuldsige vorgeladen und nach den Vorschriften der folgenden Kanones vorgegangen werden.

III. Die Zurechtweisung des Delinquenten (1947—1953). — Ist der Angeklagte geständig und bekennt er sein Delikt, so soll der Ordinarius statt eines eigenlichen Strafprozesses die gerichtliche Zurechtweisung zur Anwendung bringen, wenn sie statthaft ist; untersagt ist ihre Anwendung bei Delikten, welche die dem Apostolischen Stuhle specialissimo oder speciali modo reservierte Exkommunikation, den Verlust des Benefiziums, Insamie, Deposition oder Degradation nach sich ziehen, ferner wenn es sich um die deklaratorische Sentenz der Strafe oder Zensur handelt, der jemand versunken ist, oder wenn endlich der Ordinarius glaubt, daß die Zurechtweisung nicht genügt, um das Vergernis gutzumachen und die verletzte Gerechtigkeit wieder herzustellen.

Die Korreption kann zweimal angewendet werden gegen denselben Delinquenten; begeht er dasselbe Verbrechen noch ein drittes Mal, so muß der Strafprozeß eingeleitet oder der begonnene fortgesetzt werden.

Die Zurechtweisung kann vom Ordinarius vor Beginn des Prozesses oder nach Eröffnung desselben bis zum Schluß des Beweisverfahrens (conclusio in causa) vorgenommen werden; dabei wird der Prozeß suspendiert, wenn er nicht weitergeführt werden muß, weil die Korreption vergeblich gewesen ist.

Die Zurechtweisung kann auch dann stattfinden, wenn eine Beschwerde wegen eines aus dem Verbrechen resultierenden Schadens vorliegt. In diesem Falle kann der Ordinarius mit Zustimmung der Parteien die Schadenfrage nach bestem Wissen und Gewissen ordnen. Glaubt er aber, daß die Regelung der Schadenfrage auf dem Wege der Willigkeit nur schwer geschehen könne, so kann er ihre Lösung dem Gerichte überlassen, selbst aber durch die gerichtliche Zurechtweisung die verletzte Ordnung der Gerechtigkeit wiederherstellen und das Ärgernis fühnen.

Die Korreption wird als vergeblich angewendet angesehen, wenn der Schuldige die Heilmittel, Bußen und frommen Werke nicht annimmt oder nicht ausführt.

**IV. Einleitung des Strafprozesses.** — Wenn die gerichtliche Zurechtweisung zur Sühne des Deliktes nicht ausreicht oder nicht angewendet werden kann, hat der Bischof oder in seinem speziellen Auftrage der Offizial den Befehl zu geben, daß die Untersuchungsakten dem promotor iustitiae übergeben werden. Dieser hat sofort die Anklageschrift anzufertigen und dem Richter einzuhändigen nach den früher näher beschriebenen Vorschriften (1954, 1955).

Handelt es sich um schwere Vergehen und glaubt der Ordinarius, daß die Ausübung der Weihgewalt, die Verwaltung eines kirchlichen oder frommen Amtes oder der öffentliche Empfang der Kommunion seitens des Beschuldigten unter den Gläubigen Anstoß errege, so kann er ihm nach Anhörung des promotor iustitiae die Ausübung der genannten Gewalten und Aemter und den öffentlichen Empfang der Kommunion verbieten (1956).

Glaubt der Richter, daß der Angeklagte den Zeugen Furcht einflößen, sie bestechen oder sonst in irgend einer Weise den Gang der Gerechtigkeit hindern könne, so kann er nach Anhörung des promotor iustitiae anordnen, daß der Beschuldigte die Stadt oder die Pfarrei verlasse oder an einen ihm vorher bestimmten Platz sich begebe und dort besonders überwacht werde (1957).

Was die Führung des Prozesses angeht, so gelten die früher über den Gang des kirchlichen Prozesses im allgemeinen aufgestellten Regeln und die Vorschriften über die Verhängung von Strafen, von welchen das fünfte Buch handelt (1959).

### Der kirchliche Eheprozeß.

Die Can. 1960—1992 geben die speziellen Normen, die bei der Führung von Eheprozessen zu beachten sind. Da aber eine eigene Anleitung zur Führung von Eheprozessen auf Grund des neuen Kodex für Österreich ausgearbeitet wird, werden diese Kanones hier übergegangen.

#### Prozesse gegen die heiligen Weihen (1993—1998).

In allen jenen Rechtsfällen, in welchen die aus der heiligen Weihe hervorgegangenen Verpflichtungen angegriffen werden oder die Weihe selbst angefochten wird, muß die Klageschrift an die Sakramentenkongregation gesandt werden oder an die Kongregation des heiligen Offiziums, falls die Weihe wegen eines wesentlichen Defektes des Weiheritus bekämpft wird. Die Kongregation entscheidet, ob die Angelegenheit durch einen eigentlichen Prozeß oder im Verwaltungswege behandelt werden müsse. Ist das erstere der Fall, so überweist sie die Klage dem Gericht jener Diözese, welcher der Kleriker zur Zeit der Weihe gehörte, oder, falls die Weihe wegen eines substanzialen Defektes des Ritus angefochten wird, dem Gericht jener Diözese, in welcher die Weihe vorgenommen wurde. Ist aber letzteres der Fall, das heißt wird die Sache im Verwaltungswege entschieden, so erledigt die Kongregation selbst den Fall, das kompetente Diözesangericht hat vorher nur einen Informativprozeß zu führen.

Die Gültigkeit der Weihe kann sowohl der Kleriker als auch der Ordinarius, dem er untersteht oder in dessen Diözese er geweiht wurde, bestreiten; die Verpflichtungen, die mit der Ordination verbunden sind, kann nur der Kleriker allein, der sie nicht auf sich genommen zu haben meint, ansechten, das heißt ihre Nichtigkeitserklärung verlangen.

Im übrigen sind in diesen Prozessen gegen die heilige Weihe die allgemeinen Prozeßvorschriften sowie jene über den Eheprozeß sinngemäß anzuwenden. Der Verteidiger der heiligen Weihe hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Verteidiger des Ehebandes.

Auch wenn der Prozeß nicht gegen die Gültigkeit der Weihe, sondern bloß gegen die aus der Weihe resultierenden Verpflichtungen geführt wird, ist doch der Kleriker ad cautelam an der Ausübung der empfangenen Weihen zu hindern. Damit er von den Verpflichtungen der Ordination frei sei, bedarf er zweier übereinstimmender Urteile im freisprechenden Sinne.

Der zweite Teil des Prozeßrechtes, der die Can. 1999—2141 umfaßt, bespricht ausführlich den Beatifikations- und Kanonisationsprozeß, von denen hier aus naheliegenden Gründen abgesehen werden kann.

**Verfahren bei Absehung und Versetzung von Pfarrern, gegen Kleriker, welche ihre Residenzpflicht nicht erfüllen, im Konkubinate leben oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind; Suspensio ex informata conscientia.**

Der dritte Teil des Prozeßrechtes bringt eine Reihe von summarischen Verfahren gegen Kleriker, die ihre Pflichten vernachlässigen oder ihr Amt nicht mehr in „aedificationem fidelium“ ausüben können.

Die Can. 2142—2146 enthalten einige all diesen Prozessen gemeinsame Bestimmungen: Bei all diesen Verfahren ist immer ein Notar beizuziehen, der die Aktenstücke ausarbeitet, die von allen unterzeichnet und im Archiv hinterlegt werden müssen.

So oft Mahnungen vorgeschrieben werden, haben sie entweder mündlich vor dem Kanzler oder einem anderen Beamten der Kurie oder zwei Zeugen oder schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung zu geschehen.

Die Examinatoren und Konsultoren und der Notar sind unter Eid zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet; verlezen sie dasselbe, so sind sie nicht bloß strafbar, sondern auch für den etwa entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

Bei all diesen Prozessen ist summarisch vorzugehen; zwei bis drei Zeugen können aber doch, sei es von Amts wegen, sei es auf Vorschlag der Parteien, vorgeladen und vernommen werden, wenn nicht der Ordinarius nach Anhören der parochi consultores oder der Examinatoren glaubt, daß die Zeugen nur vorgeführt werden, um den Gang des Verfahrens zu verzögern. Zeugen und Sachverständige dürfen nur nach ihrer Vereidigung zugelassen werden.

Gegen das Endurteil in diesen Verfahren gibt es nur ein Rechtsmittel: Rekurs an den Heiligen Stuhl; in diesem Falle müssen die ganzen Prozeßakten an den Heiligen Stuhl übersandt werden. Unterdessen kann der Bischof die Pfarrei oder das Benefizium, das einem Kleriker entzogen wurde, nicht dauernd einem anderen verleihen.

### I. Entfernung eines nicht absetzbaren Pfarrers.

Ein nicht absetzbarer Pfarrer kann von seiner Pfarrei entfernt werden aus einem Grunde, der die Ausübung seines Amtes — auch ohne seine schwere Schuld — schädlich oder unwirksam gestaltet.

Solcher Ursachen werden fünf aufgezählt, die Aufzählung ist aber keine erschöpfende, weil es heißt „haec causae sunt praesertim“:

1. Unerschaffenheit oder dauernde Krankheit des Geistes oder des Körpers, welche den Pfarrer zur Ausübung seines Amtes unfähig machen, falls nach dem Dafürhalten des Ordinarius durch Bestellung eines Vikars für die Seelsorge nicht entsprechend Vorsorge getroffen werden kann.

2. Haß des Volkes, auch wenn er ungerecht und keineswegs allgemein ist, sofern er eine nützliche Wirksamkeit des Pfarrers verhindert und sich aller Voraussicht nach auch nicht in kurzer Zeit legen wird.

3. Der Verlust des guten Rufes bei den rechtschaffenen und ernsten Männern, mag er nun die Folge eines leichtfertigen Lebenswandels oder einer früheren schweren Verfehlung seitens des Pfarrers sein, die erst jetzt aufgedeckt wurde und daher bereits verjährt ist, oder mag er die Folge eines Verschuldens der Hausgenossen und Verwandten sein, mit denen der Pfarrer zusammenlebt, wenn nicht durch die Trennung von diesen der gute Ruf des Pfarrers hinreichend geschützt wird.

4. Ein wahrscheinliches, dem Pfarrer zugeschriebenes Verbrechen, das zwar noch geheim ist, das aber nach dem Dafürhalten des Ordinarius später großen Anstoß unter dem Volke erregen wird.

5. Schlechte Verwaltung der zeitlichen Güter zum schweren Schaden der Kirche oder des Benefiziums, so oft dieses Uebel nicht durch Entziehung der Güterverwaltung oder anderswie behoben werden kann, obwohl der Pfarrer sein geistliches Amt sonst mit Nutzen versieht (2147).

So oft als nach dem klugen Dafürhalten des Ordinarius einer der genannten Gründe bei einem Pfarrer vorliegt, erläßt er nach Anhören zweier Examinateuren, mit welchen er die Wahrheit und Wichtigkeit der Sache besprochen hat, die Einladung an den Pfarrer, innerhalb einer bestimmten Zeit auf die Pfarre zu resignieren, es sei denn, daß es sich um einen geisteskranken Pfarrer handelt. Damit aber die Einladung gültig ist, muß sie die Ursache enthalten, die den Ordinarius zu seinem Vorgehen veranlaßt und die Beweisstücke, auf die sie sich stützt (2148).

Wenn der Pfarrer innerhalb der festgesetzten Zeit weder resigniert noch einen Aufschub erbittet, noch die für die Amotion geltend gemachten Gründe bestreitet, soll ihn der Ordinarius sofort von der Pfarre entfernen, nachdem festgestellt wurde, daß die Einladung zum Verzicht richtig ergangen, dem Pfarrer zur Kenntnis gekommen und dieser an der Antwort nicht rechtmäßig verhindert wurde. Besteht hierüber aber keine sichere Kenntnis, soll der Ordinarius geeignete Vorsorge treffen, indem er entweder die Einladung wiederholt oder die Zeit zur Antwort verlängert (2149).

Wenn der Pfarrer resigniert, hat der Bischof die Pfarrei als durch Verzicht erledigt zu erklären.

Dem Pfarrer steht das Recht zu, anstatt der vom Ordinarius geltend gemachten Ursache eine andere, für ihn weniger lästige oder schwere als Grund des Verzichtes anzuführen, wenn sie nur wahr und ehrhaft ist, z. B. um dem Wunsche des Bischofs entgegenzukommen. Die Resignation kann einfach hin oder bedingungsweise erfolgen, sofern nur der Bischof die Bedingung annehmen kann und annimmt (2150).

Will der Pfarrer den in der Einladung angeführten Resignationsgrund bestreiten, so kann er einen Aufschub verlangen, um seine Gegenbeweise beibringen zu können; der Bischof kann nach seinem klugen Ermessen die Frist gewähren, wenn sie nicht zum Schaden der Seelsorge ausschlägt. Die vom Pfarrer gegen die Einladung zur Resignation angeführten Gründe hat der Ordinarius unter Beziehung derselben Examinateuren, die er vor Erlaß der Resignationseinladung zu Rate gezogen hatte, zu prüfen, zu billigen oder zu verwirfen und über das Ergebnis den Pfarrer zu verständigen (2151, 2152).

Gegen das Amotionsdecreto kann der Pfarrer den Rekurs an denselben Ordinarius ergreifen; innerhalb zehn Tagen hat er die neuen Verteidigungsgründe vorzubringen, die der Bischof unter Beziehung von zwei Pfarrern als Konsultoren — unter sonstiger Nichtigkeit des

Vorgehens — zugleich mit den gegen die Einladung zur Abdankung aufgestellten Gegengründen zu prüfen, entweder gutzuheissen oder abzuweisen hat. Die Entscheidung ist durch Dekret dem Pfarrer bekanntzugeben (2153).

Für den von seiner Pfarre entfernten Priester hat der Ordinarius nach Kräften zu sorgen entweder durch Versetzung auf eine andere Pfarrei oder durch Uebertragung eines kirchlichen Amtes oder Benefiziums oder durch Anweisung einer Pension je nach der Lage der Umstände. Dabei muß er den Rat der Examinateuren oder der parochi consultores einholen. Unter sonst gleichen Umständen soll der, welcher freiwillig resigniert hat, günstiger behandelt werden als der, welcher es bis zur Entfernung kommen ließ (2154).

Der von seiner Pfarre entfernte Priester muß sobald als möglich das Pfarrhaus verlassen und alles, was zur Pfarre gehört, dem neuen Pfarrer übergeben. Handelt es sich aber um einen kranken Priester, der nicht ohne Beschwerden anderswohin gebracht werden kann, so soll ihm der Ordinarius den ausschließlichen Gebrauch des Hauses gestatten, solange diese Notlage währt (2156).

### II. Entfernung absehbbarer Pfarrer (2157—2161).

Ein absehbbarer Pfarrer kann aus einem gerechten und wichtigen Grunde „ad normam can. 2147“ von seiner Pfarre entfernt werden. Liegt nach dem Ermessen des Ordinarius ein solcher Grund vor, so soll er in väterlicher Weise den Pfarrer zum Verzicht mahnen unter Angabe des Grundes, dessentwegen seine pfarramtliche Tätigkeit für die Gläubigen schädlich oder unwirksam ist. Lehnt der Pfarrer es ab, der Mahnung des Bischofs zu folgen, so hat er seine Gegengründe schriftlich dem Ordinarius bekanntzugeben, die dieser unter Anhören von zwei Examinateuren zu prüfen hat. Werden sie als nicht zu Recht bestehend befunden, so wiederholt der Ordinarius seine Mahnung unter Androhung der Amotion, wenn innerhalb einer festgesetzten Zeit nicht freiwillig Verzicht geleistet wird. Ist diese Frist abgelaufen, die der Ordinarius auch verlängern kann, so hat das Amotionsdekret zu erfolgen.

### III. Versetzung eines Pfarrers (2162—2167).

Ein unabsehbbarer Pfarrer kann nur auf Grund eines apostolischen Indultes versetzt werden. Der absehbare Pfarrer aber kann auch gegen seinen Willen auf eine andere Pfarre transferiert werden, wenn diese im Vergleich zu der früher innegehabten nicht allzu inferior ist. Das Verfahren, das dabei eingehalten werden muß, ist folgendes:

Der Pfarrer wird ermahnt, auf die Weisungen und den Rat des Bischofs einzugehen. Tut er es nicht, so hat er seine Gegengründe schriftlich bekanntzugeben. Der Ordinarius muß hierüber sowie über die Verhältnisse, in welchen sich die Pfarre a qua und jene ad quam befindet, sowie über die Gründe, welche die Versetzung als notwendig oder nützlich erscheinen lassen, zwei Pfarrer als Konsultoren hören. Glaubt der

Ordinarius auch nach Abschluß dieser Prüfung, daß die Versehung vorzunehmen sei, so hat er seine Mahnung an den Pfarrer zu wiederholen. Weigert sich dieser auch jetzt noch und meint der Bischof bei seinem Entschluß bleiben zu müssen, so hat er dem Pfarrer den Auftrag zu geben, innerhalb einer bestimmten Frist sich in der neuen Pfarre einzufinden und ihm zugleich zu eröffnen, daß nach Ablauf der Frist die Pfarre, die er jetzt inne habe, ipso facto erledigt sein werde. Ist die Zeit verstrichen, so hat der Bischof die Pfarre als vakant zu erklären.

#### IV. Verfahren gegen Clerici non residentes (2168—2175).

Wenn ein Pfarrer, Kanonikus oder Kleriker seine Residenzpflicht vernachlässigt, so soll ihn der Ordinarius mahnen und unterdessen, falls es sich um einen Pfarrer handelt, auf dessen Kosten für die Aufrechterhaltung der Seelsorge Vorsorge treffen. In dem Mahnschreiben hat der Bischof auch die Strafen anzuführen, welchen die nicht residierenden Kleriker verfallen, und die Wiederaufnahme der Residenz innerhalb einer angemessenen Zeit aufzutragen.

Kehrt der Kleriker nicht an den Ort seiner Residenz zurück und bringt er auch keine Gründe für seine Abwesenheit vor, so hat der Ordinarius die Pfarrei oder das sonstige Benefizium als vakant zu erklären. Nimmt aber der Kleriker die Residenz auf, so hat ihm der Ordinarius im Falle unberechtigter Abwesenheit nicht bloß die für diese Zeit entfallenden Früchte des Benefiziums zu entziehen, sondern er kann ihn noch, wenn es nötig erscheint, mit den entsprechenden Strafen belegen.

Kehrt der Kleriker zwar nicht zur Residenz zurück, bringt er aber Entschuldigungsgründe seiner Abwesenheit vor, so hat der Ordinarius „auditis duobus examinatoribus“ und nötigenfalls durch Vornahme von geeigneten Nachforschungen zu sehen, ob die Gründe zurecht bestehen. Werden sie als unberechtigt befunden, so soll der Ordinarius einen neuen Termin bestimmen, bis zu welchem der Kleriker zur Residenz zurückzukehren hat — natürlich verliert er für die Zeit der unrechtmäßigen Abwesenheit die entfallenden Früchte seines Benefiziums. Nimmt ein absehbbarer Pfarrer innerhalb der gestellten Frist die Residenz nicht auf, so kann der Ordinarius sofort zur Entziehung der Pfarrei schreiten; kehrt er aber zurück, so hat ihm der Ordinarius den straffen Befehl zu geben, daß er sich ohne schriftliche Erlaubnis von seiner Pfarrei nicht wieder entfernen dürfe unter sonstiger Strafe der ipso facto eintretenden Privation der Pfarrei. Nimmt ein unabsehbarer Pfarrer die Residenz nicht auf, bringt er aber neue Gründe vor, so hat sie der Ordinarius mit den beiden Examinatoren zu prüfen. Werden sie nicht als rechtmäßig anerkannt, so soll ihm der Ordinarius die Rückkehr zur Residenz innerhalb einer bestimmten — schon vorgeschriebenen oder wiederum vorzuschreibenden — Frist aufragen unter Strafe des sonst ipso facto eintretenden Verlustes der Pfarre. Leistet der Pfarrer der Auflösung keine Folge, so hat der Bischof ihn seines Benefiziums verlustig zu erklären. Nimmt

er die Residenz auf, so hat ihm der Ordinarius denselben Befehl wie dem absehbaren Pfarrer zu erteilen.

#### V. Verfahren gegen clerici concubinarii (2176—2181).

Wenn ein Kleriker eine verdächtige Frauensperson bei sich behält oder mit einer solchen häufigen Verkehr pflegt, hat ihn der Bischof unter Androhung der im Rechte gegen die clerici concubinarii festgesetzten Strafen zu mahnen, jene Person zu entfernen, beziehungsweise den Verkehr mit ihr aufzugeben.

Wird der Mahnung keine Folge geleistet und auch keine Antwort gegeben, obwohl es geschehen könnte, so hat der Bischof einen solchen Kleriker sofort zu suspendieren, einen Pfarrer außerdem ohneweiters abzusetzen, einem Kleriker aber, der ein anderes mit keiner Seelsorge verbundenes Benefizium inne hat, nach Ablauf von zwei Monaten seit Verhängung der Suspension, falls keine Besserung eingetreten ist, die Hälfte des Benefizialeinkommens, nach weiteren drei Monaten das gesamte Einkommen des Benefiziums zu entziehen, bis nach abermals drei Monaten fruchtlosen Zuwartens der Verlust des Benefiziums selber auszusprechen ist.

Gehorcht der Kleriker, an den die Mahnung ergangen ist, nicht, bringt er aber Rechtfertigungsgründe vor, so hat diese der Bischof mit zwei Examinateuren zu prüfen; werden sie nicht als berechtigt anerkannt, so hat dies der Bischof sobald als möglich mitzuteilen und damit den ausdrücklichen Befehl zu verbinden, daß innerhalb einer kurzen Frist Gehorsam geleistet werden müsse. Geschieht es nicht, so kann der absehbare Pfarrer sofort mit den vorhin genannten Strafen belegt werden; der unabsehbare Pfarrer kann nochmals Gegengründe anführen, die vom Ordinarius zu prüfen sind auditis duobus examinatoribus. Werden sie auch diesmal nicht anerkannt, so ist das weitere Verfahren dasselbe wie gegen den absehbaren Pfarrer.

#### VI. Verfahren gegen Pfarrer, welche in Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind (2182—2185).

Wenn ein Pfarrer in Erfüllung seiner Amtspflichten schwer nachlässig ist, soll ihn der Ordinarius an die schwere Gewissensverpflichtung und die im Rechte festgesetzten Strafen erinnern und ihn zur Erfüllung seiner Pflichten ermahnen. Tritt keine Besserung ein, so soll ihn der Bischof zurechtweisen und ihm auch eine der Schwere der Schuld entsprechende Strafe auferlegen, wenn er den Beweis erbracht sieht, daß der Pfarrer seine Amtspflichten durch eine beträchtliche Zeit hindurch immer und immer wieder in bedeutender Weise vernachlässigt oder verletzt hat, ohne seine Unterlassungen oder Verfehlungen rechtfertigen zu können.

Helfen auch Zurechtweisung und Strafe nichts, so kann der absehbare Pfarrer sogleich entfernt werden, der unabsehbare dagegen verliert zuerst die Einkünfte seines Benefiziums, sei es teilweise, sei

es ganz; ist auch dies wirkungslos, so hat der Ordinarius zur Amtion zu schreiten.

### VII. Suspensio ex informata conscientia.

Die Ordinarien können über die ihnen untergebenen Kleriker die Suspensio ex informata conscientia aussprechen, wenn die vom Rechte verlangten Voraussetzungen gegeben sind (2186).

Gegenstand dieser Strafart ist das Offizium, d. h. jeder Akt der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, desgleichen jeder Akt einer ex officio zustehenden Verwaltung, mit Ausnahme der Verwaltung der eigenen Benefizialgüter (vgl. 2279, § 1). Der Bischof kann die volle oder die teilweise Suspension ab officio, d. h. die Ausübung aller oder nur eines Teiles der genannten Akte untersagen.

Zur Verhängung der Suspension ex inf. conse. bedarf es keiner gerichtlichen Formen und keiner vorausgehenden kanonischen Mahnungen, sondern es genügt, daß der Bischof unter Beobachtung der kanonischen Vorschriften durch ein einfaches Dekret die Verhängung dieser Suspension erkläre (2187). Dieser Beschuß muß aber schriftlich mitgeteilt werden, wenn nicht die Umstände eine mündliche Bekanntmachung fordern. Neben dem genauen Datum muß dieses Dekret noch folgende Angaben enthalten:

1. Es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Suspension ex inf. conse., d. h. aus Gründen, die dem Ordinarius bekannt sind, verhängt werde.

2. Es muß die Dauer der Strafe angegeben werden. Von einer Verhängung dieser Suspension „in perpetuum“ hat sich der Ordinarius zu enthalten. Wird sie als Zensur auferlegt, was geschehen kann, so muß der Grund, warum sie verhängt wird, dem Kleriker bekannt gegeben werden.

3. Es sind ferner mit aller Klarheit jene Akte anzugeben, deren Vornahme untersagt ist, wenn es sich nur um eine teilweise Suspension handelt (2188).

Wird ein Kleriker von einem Amte suspendiert, in dem er einen Stellvertreter braucht, so hat der Substitut seine Entlohnung aus den Einkünften des Benefiziums zu erhalten; die Höhe derselben bestimmt der Bischof. Fühlt sich dadurch der suspendierte Kleriker beschwert, so kann er eine Herabminderung der Pension von dem nächst höheren Vorgesetzten verlangen, der, wenn der gerichtliche Weg betreten wird, der Appellationsrichter ist (2189).

Die Voraussetzung, daß der Ordinarius dieses außerordentliche Heilmittel anwenden darf, ist, daß er ohne große Beschwerden nicht nach den Vorschriften des Rechtes gegen seinen Untergebenen vorgehen kann (2186, § 2). Der gerechte und gesetzliche Grund zur Verhängung der Suspension ex inf. conse. ist ein crimen occultum. Wegen notorischer Delikte darf diese Suspension nie ausgesprochen werden. Wegen eines delictum publicum aber darf sie verhängt werden, wenn

bei der Durchführung des Prozesses die Zeugen unter keinen Umständen öffentlich aussagen wollen oder der Kleriker durch Drohungen und andere Mittel oder die Staatsgesetze oder die Gefahr schweren Vergnüffisses die Durchführung eines öffentlichen Prozesses unmöglich machen (2191).

Wenn von mehreren Delikten eines wenigstens geheim ist, so ist die suspensio ex inf. conc. gültig (2192).

Damit aber der Bischof die Strafe dieser Suspension verhängen darf, müssen seine Nachforschungen derartige Beweise ergeben, daß nicht mehr daran zu zweifeln ist, der betreffende Kleriker habe das Delikt begangen, und zwar ein so schweres, daß es mit dieser Strafe geahndet zu werden verdiene (2190).

Dem Klugen Ermessen des Bischofs bleibt es überlassen, den Grund der Suspension, das heißt das Delikt dem Kleriker mitzuteilen oder zu verschweigen. Wird der Grund der Bestrafung angegeben, so soll es mit Liebe und pastoraler Klugheit geschehen, damit durch die väterlichen Mahnungen die auferlegte Strafe nicht bloß zur Sühne der Schuld, sondern auch zur Besserung des Delinquenten und zur Entfernung der Gelegenheit zur Sünde diene (2193).

Wenn der Kleriker gegen die über ihn verhängte Suspension ex inf. conc. den Rekurs nach Rom ergreift, hat der Ordinarius alle Beweise, aus denen sich der Tatbestand des Deliktes ergibt, an den apostolischen Stuhl einzufinden (2194).

---

## Alt- und Neutestamentliches aus dem Heiligen Lande.

Von Dr. Josef Slaby, Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums in Königgrätz.

(Fortsetzung und Schluß.)

### III.

Nun will ich einige Vertreter der palästinischen Baum- und Blumenwelt erwähnen, die die Heilige Schrift mit der göttlichen Person unseres Heilandes verbindet.

Der Baum, der Jerusalems Gärten belebt, ist vor allem der Olbaum. Er rauscht da im Abendwind gerade so heute wie damals, da der Erlöser selbst an ihm vorüberschritt. Er liebt den hügeligen Kalkboden, dem er sich durch seine graue Färbung vorzüglich anpaßt:

„Ut Bacchus amat colles“ (Virgil. 2. Georg. v. 177)

sie et olea „arduo locorum situ . . . feracibus ventis agitari“<sup>1)</sup>;

und:

„Ni zephyri adspirent, dum sol coquit, haud fit olivum.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Palladius bei Ursinus, a. a. D., S. 506. — <sup>2)</sup> Ebd. S. 507.